

I. Geltung

1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Lieferanten“ bezeichnet).
2. Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen der Andrae Wassertechnik GmbH (nachfolgend „wir“ oder „uns“) gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder des Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bestellungen und deren Änderungen sowie Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Mündliche Nebenabreden unserer Mitarbeiter werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
3. Jede Bestellung, die vom Angebot des Lieferanten abweicht, hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns diese Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Bestellschreibens vor, sind wir nicht mehr an diese Bestellung gebunden.

III. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behalten wir uns vor, die Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden oder bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt in jedem Fall erst mit dem vereinbarten Liefertermin.
2. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Wir behalten uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung vor.
3. Sobald der Lieferant Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung erkennt, muss er uns unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen neuen Liefertermins unverzüglich benachrichtigen.

IV. Lieferumfang, Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Bei Rohmaterialien (insb. Kunststoff) gehört ein Werksprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 zum jeweiligen Lieferumfang. Die Ware ist mit Bestellnummer, Chargennummer, Datum, Menge und unserer Artikelnummer auf der Verpackung zu kennzeichnen.
2. Zu Teil- oder Mehrlieferungen ist der Lieferant nur nach unserer schriftlichen Genehmigung berechtigt. Bei genehmigten Teilleistungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein und der Rechnung aufzuführen. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Mengen abzunehmen.
3. Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Die Ware in der jeweiligen Verpackungseinheit ist mit Bestell-Nr., Datum, Menge und unserer Artikelnummer zu kennzeichnen. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackungskosten trägt der Lieferant. Wir sind berechtigt, die Verpackung kostenfrei zum Ausgangsort zurückzusenden und hierfür 1/3 des berechneten Wertes dem Lieferanten zurück zu belasten.
4. Die Versandpapiere müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Bestell-Abruf-Nr., Teile-Nr. mit Angabe des Zeichnungsindex - falls vorhanden, Teilebezeichnung, Gewicht und Liefermenge. Die Daten auf dem Lieferschein müssen identisch mit der Kennzeichnung der Ware sein. Die Versandpapiere müssen uns spätestens bei Zugang der Ware vorliegen. Unsere Versandvorschriften sind zu beachten.
5. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.
6. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die zu liefernde Ware am Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben oder - soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet wurde - von uns abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

V. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung und Aufrechterhaltung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.
2. Für jede Lieferung ist eine Rechnung in einfacher Ausfertigung auszustellen.
3. Die Zahlung erfolgt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
4. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang sowie Erhalt der Versandpapiere gemäß Ziffer IV. 4 und der Rechnungen gemäß Ziffer V. 2, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
5. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor.
6. Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.
7. Der Lieferant darf nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung von uns nicht bestritten wird oder entscheidungsreif bzw. rechtskräftig festgestellt ist. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag wie die Forderung beschränkt.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware bei Übergabe an uns oder unsere Kunden frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhaltensvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z. B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
2. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Zahlen maßgebend.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder - wenn eine solche vereinbart ist - ab Abnahme. Ist gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen, so gilt diese.
4. Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche, äußerlich an der Verpackung erkennbare Mängel und Transportschäden sowie anhand der Lieferpapiere auf Identität und Fehlmengen untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel zeigen wir unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Mangelhafte Lieferungen berechtigen uns nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen, es sei denn die gewählte Art der Nacherfüllung ist für den Lieferanten unzumutbar.

6. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder in dringenden Fällen nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder einem Dritten zu übertragen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
7. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das in Ziffer VI. 4 festgelegte Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
8. Alle durch die Nacherfüllung am jeweiligen Verwendungsort der Ware entstehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf Verlangen teilen wir dem Lieferanten den Verwendungsort mit.
9. Wir sind berechtigt, Aufwendungsersatz gem. § 445a BGB zu verlangen, selbst wenn der Lieferant nur ein Teil oder Rohmaterialien und nicht die gesamte neu herzustellende Sache geliefert hat.
10. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist der Ziffer VI. 3. erneut zu laufen, es sei denn, der Aufwand für die Nacherfüllung war nur unerheblich oder erfolgte aus Kulanz.

VII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z. B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter - auch im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von uns herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt, oder soweit ihm die Verletzung solcher Rechte aus sonstigen Gründen nicht zuzurechnen ist.

VIII. Produkthaftung, Versicherung

1. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
2. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
3. Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
4. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die angemessene Deckung nachzuweisen.

IX. Werkzeuge, Materialbeistellung

1. In unserem Auftrag gefertigte und bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (zusammen als „Werkzeuge“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge gesondert von anderen Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.
2. Diese Werkzeuge werden von dem Lieferanten kostenlos einsatzfähig gehalten und sind nach Auftragsbeendigung auf Anforderung an uns herauszugeben.
3. Der Lieferant haftet dafür, dass die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Zustimmung weder für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet, noch kopiert oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
4. Von uns kostenlos beigestellte Materialien oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind bis zur Verwendung getrennt von anderen Sachen zu lagern und als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung dieser Materialien und der Zusammenbau dieser Teile erfolgen für uns. Wir erwerben Miteigentum an den unter Verwendung der von uns beigestellten Materialien oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes dieser Materialien oder Teile zum Wert der anderen verwendeten Gegenstände.
5. Der Lieferant hat Werkzeuge und sämtliche andere Gegenstände, die Eigentum von uns sind, ausreichend zum Neuwert gegen Elementarschaden (Feuer/Wasser) und Einbruch-Diebstahl zu versichern.

X. Muster, Zeichnungen

1. Unterlagen aller Art (wie Muster, Zeichnungen oder Modelle), die wir für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder gegen Bezahlung in Auftrag geben, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung unverzüglich und kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke oder für Dritte benutzt, noch kopiert oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Erzeugnisse, welche nach unseren Unterlagen oder Angaben oder mit in unserem Eigentum stehenden Werkzeugen angefertigt werden.

XI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten der Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, nur zur Vertragserfüllung und nicht für andere, eigene Zwecke zu nutzen und Dritten gegenüber geheim zu halten.
2. Die Aufnahme von uns in eine Referenzliste oder Verwendung der Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach unserer schriftlichen Genehmigung gestattet.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Auftragswertes als Mindestbetrag des uns aufgrund der Zuwiderhandlung entstandenen und noch entstehenden Schadens zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant von uns erhaltene geheime Informationen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir können jedoch auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.